

Synopse Elternentgelte aktuell – Beitragsordnung neu

Stand: 24.11.2017

Entgeltordnung aktuell	Beitragsordnung neu
Auf Grund des § 35 ABS. 2 Ziff. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) i. V. m § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg i. d. F. Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 23.02.2006 folgende Entgeltordnung beschlossen: Allgemeine Betreuungsvertragsbestimmungen zur Erhebung und zur Höhe der Entgelte und des Essengeldes (Entgeltordnung) gemäß § 17 des Kita-Gesetzes für Kindertagesstätten des Kita-Verbundes Kleinmachnow und anerkannte Tagespflegestellen in Kleinmachnow	Allgemeine Betreuungsvertragsbestimmungen zur Erhebung und zur Höhe der Beiträge und des Essengeldes für Kindertagesstätten des KITA-Verbundes Kleinmachnow und anerkannte Kindertagespflegestellen in Kleinmachnow (Beitragsordnung) Gemäß §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) und des § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow folgende Beitragsordnung beschlossen.
§ 1 Wirkungsbereich (1) Die Gemeinde unterhält durch ihren Eigenbetrieb „Kita-Verbund“ Kindertagesstätten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern nach Maßgabe des KitaG. Daneben werden Kinder in anerkannten Tagespflegestellen nach Maßgabe des KitaG betreut.	§ 1 Wirkungsbereich (1) Die Gemeinde unterhält durch ihren Eigenbetrieb „KITA-Verbund Kleinmachnow“ Kindertagesstätten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern nach Maßgabe des KitaG. Daneben werden Kinder in anerkannten Kindertagespflegestellen nach Maßgabe des KitaG betreut.

Entgeltordnung aktuell

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte des Kita-Verbundes Kleinmachnow oder einer anerkannten Tagespflegestelle werden Entgelte für die Betreuung (Anlage Tabelle) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder, deren Hauptwohnsitz in Kleinmachnow ist, und die einen Rechtsanspruch nach Maßgabe des KitaG haben. Nachrangig können Kinder befristet aufgenommen werden, für die eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohngemeinde vor Vertragsabschluss vorliegt.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist die Prüfung und Festlegung des Betreuungsbedarfes nach § 1 KitaG, der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes. Der Vertrag wird mit derjenigen Person abgeschlossen, die für das zu betreuende Kind personensorgeberechtigt ist.

Beitragsordnung neu

- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte des KITA-Verbundes Kleinmachnow oder einer anerkannten Kindertagespflegestelle werden Beiträge entsprechend der Tabellen in der Anlage erhoben.

Daneben wird für Kinder in kombinierten Krippen und Kindergärten Essengeld als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden Kinder, deren Hauptwohnsitz in Kleinmachnow ist und die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben. Nachrangig können Kinder aufgenommen werden, für die eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Hauptwohngemeinde vor Vertragsabschluss vorliegt.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist die Prüfung und Festlegung des Betreuungsbedarfes, der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Beitrages. Der Vertrag wird mit denjenigen Personen abgeschlossen, die für das zu betreuende Kind personensorgeberechtigt sind.

Entgeltordnung aktuell

§ 3 Pflicht zur Entrichtung und Fälligkeit des Entgeltes und des Essengeldes

- (1) Neben dem Entgelt für die Betreuung wird Essengeld, als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen, in Höhe von 28,00 € monatlich erhoben. Zur Entrichtung des Entgeltes und des Essengeldes ist derjenige verpflichtet, der den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes und des Essengeldes besteht monatlich ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats werden das volle Entgelt und das volle Essengeld für einen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt werden die Hälfte des monatlichen Entgeltes und des Essengeldes fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Das Entgelt für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das Entgelt für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben, das Entgelt für einen Hortplatz ab Einschulung.

Beitragsordnung neu

§ 3 Pflicht zur Entrichtung und Fälligkeit des Beitrages und des Essengeldes

- (1) Neben dem Beitrag für die Betreuung wird Essengeld, als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen, in Höhe von **36,00 €** monatlich erhoben. Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder zur Fürsorge berechnigte Personen. Ob die personenberechtigten Elternteile miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages und des Essengeldes besteht monatlich ab Vertragsbeginn. Beginnt der Vertrag vor dem 15. eines Monats werden der volle Beitrag und das volle Essengeld für einen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt im Monat werden die Hälfte des monatlichen Beitrages und des Essengeldes fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Vertragsverhältnis endet.
- (3) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres erhoben und fällig. Der Beitrag für einen Hortplatz wird ab der Einschulung erhoben und fällig.

Entgeltordnung aktuell

- (4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten.
Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes und des Essengeldes bleibt unberührt.
- (5) Entgelt und Essengeld sind bis zum **3. Werktag** eines jeden Monats, für den laufenden Monat bargeldlos fällig.
- (6) Bei Betreuung eines Kindes von mehr als 10 Stunden (Krippe oder Kindergarten) oder 8 Stunden (Hort) ist in der altersentsprechenden Tabelle auf das Entgelt für 10 Stunden (Krippe oder Kindergarten) oder 8 Stunden (Hort) 10 % aufzuschlagen.

§ 4 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt wird nach dem aktuellen durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Eltern oder Personensorgeberechtigten bemessen, soweit sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind leben. Daneben wird die Zahl der Kinder berücksichtigt, für die Kindergeldanspruch besteht.

Beitragsordnung neu

- (4) Beitrag und Essengeld sind bis zum **5. Werktag** eines jeden Monats fällig und für den laufenden Monat bargeldlos zu zahlen. Ein SEPA-Mandat mit Einzugsermächtigung sollte grundsätzlich erteilt werden.
- (5) Bei Verträgen von mehr als 10 Stunden (Krippe oder Kindergarten) oder 8 Stunden (Hort) sind in der altersentsprechenden Tabelle auf den jeweiligen Beitrag 10 % aufzuschlagen. Bei der Erhebung sind die Einkommengrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 4 Festsetzung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten 12 Monate der Eltern bemessen.

Bei Arbeitsaufnahme wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Daneben wird die Zahl der Kinder berücksichtigt, für die Kindergeldanspruch besteht.

Entgeltordnung aktuell

Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs des Entgeltes, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.

(2) Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der beiliegenden Anlage Tabelle zuzüglich einer Verpflegungspauschale in Höhe von 3,00 € im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich und in Höhe von 6,00 € im Hortbereich.

(3) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
5. Sonstige Einnahmen.

Von den Einkünften aus 1. - 3. sind Ausgaben für die private Kranken- und Pflegeversicherung, die Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und nachweisbare gesetzliche oder freiwillige Zahlungen zur Rentenversicherung oder sonstigen Altersvorsorge abzuziehen.

Von den Einkünften aus 4. - nichtselbstständige Arbeit -, sind die Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag

Beitragsordnung neu

Eltern, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs des Beitrages nicht besser gestellt werden als Ehepaare.

(2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage.

(3) Anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung sind:

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
5. sonstige Einkünfte
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
8. sonstige Einnahmen

Von den Einkünften aus 1. sind:

- die Lohn- und Kirchensteuer
- der Solidaritätszuschlag
- der Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung abzuziehen.

Entgeltordnung aktuell

und der Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung abzuziehen.

Zu den sonstigen Einnahmen aus 5. gehören alle Geldleistungen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- Renten,
- Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld),
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen,
- Kindes- und Ehegattenunterhalt,
- Kindergeld.

Nicht angerechnet werden: Erziehungsgeld, Pflegegeld und Wohngeld.

Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen ist möglich. Ist kein Einkommen

Beitragsordnung neu

Von den Einkünften aus 2. - 8. sind:

- Ausgaben für die private Kranken- und Pflegeversicherung
- die Einkommensteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag
- nachweisbare gesetzliche oder freiwillige Zahlungen zur Rentenversicherung oder sonstigen Altersvorsorge abzuziehen.

Zu den sonstigen Einnahmen aus 8. gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:

- Elterngeld nach BEEG (ohne Sockelbetrag)
- Renten
- Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld),
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen
- Leistungen nach anderen Sozialgesetzen,
- Kindes- und Ehegattenunterhalt
- sonstige Transferleistungen

Nicht angerechnet werden: Kindergeld und Pflegegeld.

Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens durch nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen ist möglich. Ist kein Einkommen

Entgeltordnung aktuell

vorhanden oder wird ein negatives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbetrag an Entgelt entsprechend des

Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltsberechtigten Kinder laut Anlage Tabelle zu erheben.

Bei Einkünften aus 1. - 3., für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung oder kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist im ersten Jahr der Tätigkeit von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren bzw. niedrigeren Einkommensgruppe führen oder Veränderungen der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen.

Eine Neufestsetzung der Höhe der Entgelte kann bis zu 3 Monaten rückwirkend erfolgen.

Beitragsordnung neu

men vorhanden oder werden negative Einkünfte nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag entsprechend des

Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltsberechtigten Kinder laut den Tabellen in der Anlage zu erheben.

Bei Einkünften aus 2. - 8., für die noch keine Gewinnermittlung, Bilanz, Einnahme-Überschussrechnung oder kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

Eine Verrechnung von Negativeinkünften bzw. Verlusten eines Elternteils mit positiven Einkünften des anderen Elternteils ist nicht zulässig.

- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren oder niedrigeren Elternbeitrag führen oder Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, sind ohne Aufforderung umgehend nachzuweisen.

Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Eine Neufestsetzung der Beiträge erfolgt rückwirkend bis zu 3 Jahre.

Entgeltordnung aktuell

- (5) Werden die Einkommensverhältnisse nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform zu entrichten.
- (6) Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist bis zu zweimal im Jahr möglich.
- (7) Änderungen der Entgelte werden in einer Anlage 1 zum Betreuungsvertrag festgelegt.

§ 5 Sonstige Entgelte und Entgelte für Ferienbetreuung

- (1) Die Kostenbeteiligung pro Tag erhöht sich, wenn die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird. Für jede angefangene Stunde sind 3,00 € zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so ist für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 11,00 € zu zahlen.
- (3) Besucherkinder sind Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf Betreuung in Kleinmachnow haben. Über die Aufnahme eines Besucherkindes entscheidet die Geschäftsleitung des Kita-Verbundes.

Beitragsordnung neu

- (5) Werden die Einkommensverhältnisse nicht nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (6) Änderungen der Beiträge werden in Anlage 1 zum Betreuungsvertrag festgelegt.

§ 5 Sonstige Beiträge

- (1) Die Kostenbeteiligung in Kindertagesstätten erhöht sich, wenn die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird. Für jede angefangene halbe Stunde sind 8,00 € für Krippenkinder und 5,00 € für alle anderen Kinder zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, so sind für jede angefangene halbe Stunde 16,00 € zu zahlen.
- (3) Für die Ganztagsbetreuung der Hortkinder während der Schulferien wird ein zusätzlicher Tagessatz von 7,00 € erhoben, wenn die vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird. Bei der Erhebung sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

Entgeltordnung aktuell

Für das Besucherkind ist ein Tagessatz zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter: 22,00 €
- für Kinder im Kindergartenalter: 12,00 €
- für Kinder im Hortalter: 8,00 €

Essengeld wird anteilig pro Besuchstag berechnet.

Der Tagessatz und das Essengeld sind vor Betreuungsbeginn zu entrichten.

- (4) Für die Ganztagsbetreuung der Hortkinder während der Schulferien wird ein zusätzlicher Tagessatz von 5,20 € erhoben, wenn die regelmäßig vereinbarte Betreuungszeit überschritten wird.

Beitragsordnung neu

- (4) Besucherkinder in Kindertagesstätten sind Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf Betreuung in Kleinmachnow haben. Über den Abschluss eines Vertrages entscheidet die Werkleitung.

Für das Besucherkind ist ein Tagessatz zu entrichten:

- für Kinder im Krippenalter: 32,00 € (bis zu 6 Std.);
47,00 € (über 6 Std.)
- für Kinder im Kindergartenalter: 14,00 € (bis zu 6 Std.);
21,00 € (über 6 Std.)
- für Kinder im Hortalter: 8,00 € (bis zu 4 Std.);
10,00 € (über 4 Std.)

Essengeld wird im Krippen- und Kindergartenbereich anteilig pro Besuchstag erhoben.

Der Tagessatz und das Essengeld sind vor Vertragsbeginn zu entrichten.

- (5) Für Kinder im Grundschulalter mit Rechtsanspruch besteht die Möglichkeit, auf Antrag ausschließlich Betreuungsverträge für die Zeit der brandenburgischen Schulferien (ohne Schließzeit der Einrichtung) abzuschließen. Die Anträge müssen bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgekalenderjahr schriftlich vorliegen. Es können bis zu 4 Wochen oder bis zu 8 Wochen verbindlich gebucht werden.

Entgeltordnung aktuell

§ 6 Kündigung

(1) Der Vertrag kann mit folgenden Fristen gekündigt werden:

In kombinierten Krippen und Kindergärten sowie Tagespflege stellen mit 1 Monat zum Monatsende.

In Horten mit 3 Monaten zum Monatsende.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

(2) Die Geschäftsleitung des Kita-Verbundes kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Entgelt und Essengeld trotz 2-maliger Mahnung nicht entrichtet werden, bei Schließung der Einrichtung, bei groben Verstößen gegen den Betreuungsvertrag, bei Wegzug aus Kleinmachnow und bei maßgeblicher Änderung der die Rechtsgrundlage dieser Vertragsbestimmungen bildenden Gesetze.

Beitragsordnung neu

Für die Leistung sind entsprechend ein oder zwei Monatshöchstbeiträge im entsprechenden Leistungsumfang, unter Berücksichtigung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, im Voraus zu zahlen.

§ 6 Kündigung

(1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

(2) Der Vertrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte kann von den Eltern mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für die Kindertagespflege regelt der Landkreis die Kündigungsfristen.

(3) Die Werkleitung des KITA-Verbundes kann den Betreuungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Beitrag und Essengeld trotz 3-maliger Mahnung nicht entrichtet werden, bei Schließung der Einrichtung, bei groben Verstößen gegen den Betreuungsvertrag und bei maßgeblicher Änderung der die Rechtsgrundlage dieser Vertragsbestimmungen bildenden Gesetze.

Entgeltordnung aktuell	
(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Geschäftsleitung des Kita-Verbundes ausgesprochen, ist diese schriftlich zu begründen.	
§ 7 In-Kraft-Treten	
Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Erhebung und zur Höhe der Elternentgelte gemäß § 17 des Kita-Gesetzes für Kindertagesstätten des Kita-Verbundes Kleinmachnow und der Tagespflegestellen in Kleinmachnow vom 28. Dezember 2001 außer Kraft.	
Kleinmachnow, den	Kleinmachnow, den
Dr. K. Nitzsche Vorsitzender der Gemeindevertretung	W. Blasig Bürgermeister
Anlagen	

Beitragsordnung neu	
§ 7 In-Kraft-Treten	
Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung zur Erhebung und zur Höhe der Elternentgelte gemäß § 17 des Kita-Gesetzes für Kindertagesstätten des KITA-Verbundes Kleinmachnow und der Kindertagespflegestellen in Kleinmachnow“ vom 1. März 2006 außer Kraft.	
Kleinmachnow, den	
M. Grubert Bürgermeister	
Anlage Beitragstabellen	

